

## Nr. 278 Statut für die Kunstkommission im Bistum Limburg

Auf der Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 1189 und 1216 CIC) ist im Bistum Limburg eine Kunstkommission eingerichtet. Als grundsätzliche Orientierung für die Tätigkeit der Kunstkommission dienen die „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“ (62002, hrsg. v. Sekr. der DBK) und die Arbeitshilfe „Liturgie und Bild - eine Orientierungshilfe“ (1996, hrsg. v. Sekr. der DBK).

### *§ 1 Zuständigkeit*

(1) Die Kunstkommission ist zu beteiligen bei der

- Planung und Durchführung von Neubauten, Erweiterungen und wesentlichen Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten;
- Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten
- sowie bei der Restaurierung der in Sakralräumen zur Verehrung durch die Gläubigen auf- und ausgestellten wertvollen Bilder, also solcher, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen.

(2) Das Votum der Kunstkommission ist Voraussetzung für die kirchenaufsichtliche Genehmigung, ersetzt diese jedoch nicht.

(3) Die Kunstkommission kann sich auf Anweisung des Generalvikars auch anderer Maßnahmen aus dem Baubereich annehmen.

### *§ 2 Aufgabe*

Die Kunstkommission beurteilt die dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegten Maßnahmen und Projekte in theologischer, liturgischer, architektonischer, künstlerischer und denkmalpflegerischer Hinsicht und berät den Bischof in Fragen der Förderung und Pflege sakraler Kunst sowie der künstlerischen Gestaltung von Sakralräumen und der Beschaffung von sakraler Kunst.

### *§ 3 Zusammensetzung*

(1) Geborene Mitglieder

Geborene Mitglieder der Kunstkommission sind:

- der Generalvikar
- der Dezernent Pastorale Dienste
- der Diözesanbaumeister.

(2) Berufene Mitglieder

Neben einem vom Priesterrat vorgeschlagenen Pfarrer kann der Bischof weitere Personen in die Kunstkommission berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die erneute Berufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden durch das Bistum erstattet.

### (3) Vorsitz

Vorsitzender der Kunstkommission ist der Generalvikar. Die Kunstkommission wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### (4) Sachverständige und Gutachter

Die Kunstkommission ist berechtigt, zur Beratung Sachverständige hinzuzuziehen oder um ein Gutachten zu bitten. Absatz (2) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## *§ 4 Geschäftsführung und Protokollierung*

(1) Die Geschäftsführung der Kunstkommission obliegt dem Diözesanbaumeister. Dieser lädt die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zu den Sitzungen ein.

(2) Über die Beratungen der Kunstkommission wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und mit einer kurzen Begründung zu versehen.

## *§ 5 Beschlussfassung*

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

## *§ 6 Inkrafttreten*

Dieses Statut tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Limburg, 16. März 2006 + Franz Kamphaus  
Az. 6A/06/01/2 Bischof von Limburg